

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.909.946

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13456/J-NR/2022

Wien, am 17. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Dezember 2022 unter der Nr. **13456/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutzmaßnahmen in der Justiz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Wie wird sachlich begründet, dass es an den österreichischen Gerichten vollkommen unterschiedliche Regelungen betreffend die Verpflichtung zum Tragen von Masken in Gerichtsgebäuden gibt?*
- *3. Hat die punktuelle Maskenpflicht damit zu tun, dass in zu großer Zahl angeschaffte Masken noch "verbraucht" werden sollen?*

Voraus geschickt wird, dass den österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften als tragende Säule der dritten Staatsgewalt für eine dauerhafte Gewährleistung des für den Rechtsfrieden in Österreich unerlässlichen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden Rechtssicherheit eine besondere Bedeutung zukommt. Insoweit leistet ein funktionierender Gerichtsbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Gesamtsystems. Es ist daher eine zentrale Pflicht der Justizverwaltung, all jene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, die eigenen Bediensteten sowie alle Personen, die zu Gericht

kommen, vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, vor allem aber auch, die Bildung von Covid-19-Clustern und damit die Schließung von Gerichten oder von Teilen derselben tunlichst hintanzuhalten.

Vor diesem Hintergrund ist dafür Sorge zu tragen, dass im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaats der Gerichtsbetrieb auch weiterhin weitgehend uneingeschränkt aufrechterhalten werden kann. Die diese Zielsetzung sicherstellenden und dem Grunde nach immer noch geltenden Regelungen wurden bereits im Herbst 2020 mit der Covid-19-Richtlinie Justiz und den darin enthaltenen Ampelmaßnahmen Justiz in enger Abstimmung mit allen maßgeblichen Stakeholder:innen der Justiz getroffen, wobei das Bestreben dahin ging, ein in sich stringentes, einfach nachvollziehbares Regelwerk zu schaffen, das streng bedarfsbezogen nur geringer Nachjustierungen bedarf und so ein größtmögliches Maß an Vorhersehbarkeit und (Planungs-)Sicherheit sowohl für die Bediensteten als auch für die zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften kommenden Bürger:innen gewährleistet.

Was die Maskenpflicht anbelangt, so differieren die Regelungen naturgemäß nach der jeweils geltenden Ampelfarbe. Unrichtig ist, dass es bei den Gerichten völlig unterschiedliche Regelungen gibt. Nach den aktuell in Österreich vorherrschenden Ampelfarben grün und gelbgrün besteht in den parteiöffentlichen Bereichen aktuell nur in den Wiener Gerichten eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, was nicht zuletzt dem Umstand geschuldet ist, dass auch in anderen öffentlichen Bereichen wie insbesondere den öffentlichen Verkehrsmitteln den großstädtischen Besonderheiten entsprechend Rechnung getragen wird.

Zu den Fragen 1, 4, 5 und 6:

- *1. Wie hoch ist der Bestand an bisher nicht genutzten Masken bei den österreichischen Gerichten?*
- *4. Wie wird sichergestellt, dass es zu keiner missbräuchlichen Verwendung der angeschafften Masken kommt?*
- *5. Wird über den Maskenbestand in der Justiz Buch geführt?*
 - a. Wenn ja, wie?*
- *6. Wo wurden bzw. werden die Masken jeweils aufbewahrt?*

Der Lagerbestand an Masken bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften beträgt an MNS Masken 1.054.478 Stück sowie an FFP2 Masken 1.267.292 Stück. Die Masken werden direkt bei den Dienststellen aufbewahrt und dienen dem Gesundheitsmanagement mit dem Zweck, in pandemischen Krisenfällen den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Betrieb aufrecht erhalten zu können.

Im Bundesministerium für Justiz werden die Masken in geeigneten, versperrten Lagerräumen in der Zentralstelle aufbewahrt. Im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs liegt die Verantwortlichkeit für die Aufbewahrung bei den jeweiligen Justizanstalten.

Den Bediensteten wird nach Maßgabe der Verfügbarkeit die erforderliche Zahl an Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung von Masken erfolgt nach einem durch die Dienstbehörden intern festgelegten Verteilungsschlüssel oder nach Bedarf. Der Lagerbestand an Masken wird an den Dienstbehörden und nachgeordneten Dienststellen erhoben.

Zur Frage 7:

- *Existieren nachvollziehbare Auflistungen, aus denen hervorgeht, wo die dezentralen Bestellungen getätigt wurden?*

Ja. Primär wurde über den E-Shop der Bundesbeschaffung GmbH beschafft. Eine detaillierte Auflistung, an welche Geschäftspartner Zahlungen erfolgten, bedürfte einer spezifischen Auswertung.

Zur Frage 8:

- *Besteht derzeit eine Corona-Ampel der Justiz für die Anordnung von Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Covid-19?*
 - a. *Wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?*
 - b. *Wenn ja, wo kommt sie derzeit zur Anwendung?*
 - c. *Wie wurden bis dato die Kriterien für die Corona-Ampel festgelegt?*

Zunächst wird auf die Beantwortung zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Der Einsatzstab der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen gibt seit Beginn der Pandemie je nach Infektionsgeschehen entsprechende Anordnungen zu diesbezüglichen Schutzmaßnahmen an die Justizanstalten aus. Es wird diesbezüglich auf die Vielzahl an Beantwortungen von Voranfragen zu dieser Thematik verwiesen, wie beispielsweise auf meine Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen vom 27. Februar 2020 unter der Nr. 1132/J-NR/2020 betreffend die Maßnahmen möglicher Corona-Virusinfektionen in den Justizanstalten.

Zur Frage 9:

- *Wird es zu einer Evaluierung der Effekte und Erfahrungen der im Bereich der Gerichte seit März 2020 angeordneten Schutzmaßnahmen kommen?*

Die in der Justiz getroffenen Schutzmaßnahmen orientieren sich stets am aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu den Fragepunkten 2 und 3 verwiesen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

